



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02741**
Datum: 09.06.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.06.2021	öffentlich Entscheidung
Kulturausschuss	08.09.2021	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	23.09.2021 18.11.2021 07.12.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.10.2021 14.12.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2021 15.12.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.10.2021 22.12.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Prüfung der Angemessenheit derzeitiger und Ermittlung des Potenzials zukünftiger Nutzung der städtischen Liegenschaft Reilstraße 78**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. Für die dem Kubultuberebell e.V. vermietete Liegenschaft, Reilstraße 78, eine Expertise vorzulegen, die die erzielbaren Einnahmen bei Anwendung marktüblicher Konditionen ausweist.

2. Zu untersuchen, ob und inwieweit das Grundstück der der Kubultuburebell e.V. vermieteten Liegenschaft, Reilstraße 78, für die weitere Entwicklung des Bergzoos genutzt werden kann, welche Entwicklungspotenziale es gibt und welche wirtschaftlichen Erträge sich so erzielen lassen.
3. Zu prüfen ob und ggf. welche rechtlichen Hürden es bei einer Vertragsbeendigung der durch die Stadt Halle dem Kubultuburebell e.V. überlassenen Liegenschaft, Reilstraße 78, gibt und zu welchem Datum jeweils eine ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses möglich ist.
4. Eine unangekündigte Ortsbegehung der o.g. Liegenschaft durchzuführen, die vertragsgemäße Nutzung zu überprüfen und außerdem festzustellen, ob kurz- und mittelfristig weiterer Investitionsbedarf durch den Vermieter ansteht und welche Arbeiten nach derzeitigem Stand bei einer eventuellen Vertragsbeendigung für die ordnungsgemäße Rückgabe der Liegenschaft an den Vermieter durch den Mieter notwendig wäre. Es ist zu prüfen, ob der Mieter zur Erbringung und Finanzierung dieser Leistungen in der Lage ist. Ggf. sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Belastung der Stadt mit diesen Kosten wirksam verhindert.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Seit Jahrzehnten wird die Besetzung der Reilstraße 78 über einen Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Kubultuburrebell e.V. geduldet. Gleichzeitig entwickelt sich der Stadtteil immer weiter und auch der in der unmittelbaren Nähe befindliche Bergzoo sucht dringend nach Möglichkeiten räumlich zu wachsen. Das Gelände würde sich dafür durchaus eignen. Ferner liegt auf der Hand, dass die Stadt durch die Überlassung der Liegenschaft an den Verein zu einem symbolischen Preis unnötig Entwicklungspotentiale verschenkt.

Die Verunstaltungen der Fassade wurden bereits nachgewiesen, ebenso die Überlassung der Liegenschaft zu einem symbolischen Preis von verfassungsfeindlichen Gruppen missbraucht wird, die dort regelmäßig verkehren. Vor diesem Hintergrund wäre eine unangekündigte Ortsbegehung durch die Stadt als Vermieter mehr als verhältnismäßig. Es muss festgestellt werden, ob möglicherweise weitere Verstöße gegen die vertraglich vereinbarte Nutzungserlaubnis vorliegen. Als Vermieter trägt die Stadt zudem die Verantwortung mögliche Gefahrenquellen ausfindig zu machen und so die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.



Sitzung des Stadtrates am 30.06.2021

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Prüfung der Angemessenheit derzeitiger und Ermittlung des Potenzials zukünftiger Nutzung der städtischen Liegenschaft Reilstraße 78

Vorlagen-Nummer: VII/2021/02741

TOP: 9.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1:

Es besteht seit dem 10.07.2001 ein unbefristeter Mietvertrag für den Grund und Boden des bebauten Grundstücks in Höhe von 494,25 €/Monat zuzüglich Betriebs- und Nebenkosten. Der Mietzins entspricht heute ca. 2,7 % des Bodenwertes/Jahr und ist mit Blick auf die aktuelle Zinslage als marktgerecht zu betrachten.

Das Gebäude befindet sich seit Mietbeginn in einem so desolaten baulichen Zustand, dass eine Mietzahlung dafür nicht gerechtfertigt ist.

Zu Beschlusspunkt 2:

Nach Rücksprache mit dem Zoodirektor, Herrn Dr. Müller, lehnt der Zoo eine Nutzung des Grundstücks ab.

Zu Beschlusspunkt 3:

Es gibt keine rechtlichen Hürden. Gemäß Nutzungsvertrag § 6 kann dieser spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats von beiden Seiten jederzeit ordentlich gekündigt werden.

Zu Beschlusspunkt 4:

Es finden regelmäßige Begehungen seitens der Stadt statt. Eine unangekündigte Ortsbegehung ohne triftigen Grund ist rechtlich nicht möglich.